Gemeinde Schkopau Amtsblatt

Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau

Nummer: 27 / 2022 ausgegeben am:15.06.2022

Inhalt:

Bekanntmachung der Einladung zu der 22. Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses der Gemeinde Schkopau am 28.06.2022 Seite: 2

Bekanntmachung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder in der Feuerwehr der Gemeinde Schkopau Seite: 3

Öffentliche Bekanntgabe über die Erhebung der Grundsteuern in der Gemeinde Schkopau für das Jahr 2022 mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung am 09.06.2022 Seite: 6

Bekanntmachung der Einladung zur der 19. Sitzung des Ortschaftsrates Korbetha am 27.06.2022 Seite: 8

Impressum Seite: 1

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau

Herausgeber:
Der Bürgermeister
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18, 06258 Schkopau
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510

Verantwortlich:
Sekretariat
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510
E-Mail: info@gemeinde-schkopau.de

Druck / Layout:
Gemeinde Schkopau

Bezugsbedingungen:
Das Jahresabonnement kostet 47,50 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

Auflage:
7 Stück

Schkopau, 14.06.2022

Gemeinde Schkopau
Vorsitzender des Finanz- und Wirtschaftsausschusses der Gemeinde Schkopau

Bekanntmachung

Einladung

Zu der 22. Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am

Dienstag, den 28.06.2022 um 18:30 Uhr
nach 06258 Schkopau, Schulstraße 18, Bürgerhaus, Ratssaal

herzlich ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

TOP 1 . Eröffnung der Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden
TOP 2 . Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
TOP 3 . Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
TOP 4 . Einwohnerfragestunde
TOP 5 . Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 21. Sitzung vom 17.05.2022 (öffentlicher Teil)
TOP 6 . Stand der Haushaltsrealisierung 2022
TOP 7 . Stand der Haushaltsermächtigungen aus dem Jahr 2021
TOP 8 . Stand der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2023
TOP 9 . Umsetzungsplan zur Aufstellung der Jahresabschlüsse 2021 bis 2022
TOP 10 . Erhöhung der umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen der Gemeinde Schkopau anlässlich der Implementierung des § 2b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2023
TOP 11 . Beratung über die Umsetzung der Gewässerumlage im Haushaltsjahr 2023
TOP 12 . Stand der IT-Technik von der Gemeinde Schkopau
TOP 13 . Anfragen und Anregungen
TOP 14 . Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

II. Nicht öffentlicher Teil

TOP 15 . Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
TOP 16 . Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 21. Sitzung vom 17.05.2022 (nicht öffentlicher Teil)
TOP 17 . Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
TOP 18 . Schließung der Sitzung

gez. Günter Sachse
Vorsitzender des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Satzung
über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder in der Feuerwehr der Gemeinde Schkopau
(Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grundlage der §§ 8 Absatz 1, 35 Absatz 2 Satz 1 und 45 Absatz 2 Punkt 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019, zuletzt geändert bzw. neu gefasst durch Verordnung vom 08. Mai 2020 (GVBl. LSA S. 239), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am 31.05.2022 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder in der Feuerwehr der Gemeinde Schkopau beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit

1. **auf Gemeindeebene**
- des Gemeindewehrleiters
- des stellvertretenden Gemeindewehrleiters für vorbeugenden Brandschutz
- des stellvertretenden Gemeindewehrleiters Technik
- des stellvertretenden Gemeindewehrleiters Aus- und Fortbildung
- des Gemeindejugendfeuerwehrwartes

2. **auf Ortsebene**
- der Ortswehrleiter
- der stellvertretenden Ortswehrleiter
- der Ortsgerätewarte
- der Ortsjugendfeuerwehrwarte
- der Ortskinderfeuerwehrwarte

3. **auf Einsatzebene**
- der Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehren (einschließlich der Funktionen nach Nr. 1 und 2)

§ 2
Aufwandsentschädigung

1. Die unter § 1 Nr. 1 genannten Funktionen erhalten für Ihre Arbeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindewehrleiter	250,00 EUR
b) stellvertretende Gemeindewehrleiterin in Ihrer jeweiligen Funktion	150,00 EUR
c) Gemeindejugendfeuerwehrwart	80,00 EUR

2. Die unter § 1 Nr. 2 genannten Funktionen erhalten für Ihre Arbeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Ortswehrleiter	120,00 EUR
b) stellvertretende(r) Ortswehrleiter	60,00 EUR
c) Ortsgerätewart	60,00 EUR
d) Ortsjugendfeuerwehrwart	60,00 EUR
e) Leiter der Ortskinderfeuerwehr	60,00 EUR

3. Die unter § 1 Nr. 3 genannten Funktionen erhalten eine Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:

a) Aufwandspauschale pro Monat	10,00 EUR
b) Atemschutzgeräteträger mit nachgewiesener Tauglichkeit pro Monat	5,00 EUR
c) Einsatzteilnahme pro Einsatz	10,00 EUR

4. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch gemäß § 2 Nr. 1 und 2 auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über den Monat hinausgehende Zeit.

5. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Nr. 1 und 2 für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

6. Im Falle der Verhinderung des Gemeinde- bzw. Ortswehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat, wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Nr. 1 und 2 bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung darf, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt wird, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

7. Die Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Nr. 1, 2 und Nr. 3 a) und b) wird zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt. Für den Vertretungsfall wird sie hiervon abweichend nachträglich bezahlt.

8. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Nr. 3 c) je Ortswehr erfolgt jährlich im ersten Quartal des Folgejahres. Auszahlungsbedingung ist die Vorlage aller, das abzurechnenden Einsatzjahr betreffenden, Einsatzberichte in der Gemeindeverwaltung. Die Anwesenheit zu den jeweiligen Einsätzen ist durch Unterschriftenliste, welche an den Einsatzbericht anzuhängen ist, nachzuweisen.

9. Voraussetzung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 2 Nr. 3 ist die erfolgreich abgeschlossene Truppmann-Teil 2-Ausbildung.

§ 3
Reisekosten

1. Reisekosten für ehrenamtlich Tätige werden nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gezahlt.

2. Dienstreisen müssen vor Antritt durch den Bürgermeister oder seinem Vertreter bestätigt werden. Über durchgeführte Dienstreisen ist ein Nachweis zu führen.

3. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

4. Reise- und Fahrtkosten werden nur auf Antrag erstattet.

§ 4
Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern der Feuerwehr gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 5
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Einsatzleitung in der Feuerwehr der Gemeinde Schkopau (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 16.04.2019 außer Kraft.

Schkopau, den 07.06.2022

Ringling
Bürgermeister

GEMEINDE SCHKOPAU
Dienstsiegel
1

Öffentliche Bekanntgabe über die Erhebung der Grundsteuern in der Gemeinde Schkopau für das Jahr 2022 mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung am 09.06.2022

1.)

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau hat in seiner Sitzung am 19.04.2022 beschlossen: Der Hebesatz der Grundsteuer wird für das Jahr 2022 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A **300 v. H.**

Grundsteuer B **380 v. H.**

Damit kann für das Jahr 2022 auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag) sich seit der letzten Bekanntgabe eines Bescheides nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2022 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen fällig und ist an den Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeinde Schkopau zu überweisen. Soweit der Gemeinde Schkopau ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen.

2.)

Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlichen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheids ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

3.)

Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/ Nutzfläche des § 42 GrStG.

Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben gemäß § 44 Abs. 3 GrStG in den Fällen der Ersatzbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben (z. B. durch Modernisierungen, An-/ Umbauten und/ oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen

oder durch Schaffung von Stellplätzen für Pkw etc.), so ist durch die Steuerbürger bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Sollten seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn dies in einem formlosen Schreiben mitgeteilt wird. Die Grundsteuer ist dann, wie im Jahr 2021, unverändert zu zahlen.

Die Grundsteuer 2022 ist wie folgt fällig:

- zum **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2022** zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2 Anwendung findet

- am **01.07.2022** mit ihrem **Jahresbetrag,** wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG (Jahreszahlung) Gebrauch gemacht worden ist

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann binnen eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schkopau, Schulstraße 18, 06258 Schkopau einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung erfolgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Schkopau, 14.06.2022

Torsten Ringling
Bürgermeister

GEMEINDE SCHKOPAU
Siegel

Schkopau, 08.06.2022

Gemeinde Schkopau
Ortschaftsrat Korbetha der Gemeinde Schkopau

Bekanntmachung

Einladung

Zu der 19. Sitzung des Ortschaftsrates Korbetha der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am

Montag, den 27.06.2022 um 18:30 Uhr
nach 06258 Schkopau - OT Korbetha, Dorfstraße 49 a, Bürgertreff „Alte Schmiede“

herzlich ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

TOP 1. Eröffnung der Sitzung durch die Ortsbürgermeisterin
TOP 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
TOP 3. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
TOP 4. Einwohnerfragestunde
TOP 5. Haushalt 2023
TOP 6. Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 18. Sitzung vom 28.03.2022 (öffentlicher Teil)
TOP 7. Bericht der Ortsbürgermeisterin
TOP 8. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
TOP 9. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

II. Nicht öffentlicher Teil

TOP 10. Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
TOP 11. Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 18. Sitzung vom 28.03.2022 (nicht öffentlicher Teil)
TOP 12. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
TOP 13. Schließung der Sitzung

gez. Elke Mohr
Ortsbürgermeisterin Korbetha